



GEMEINDE STOCKENBOI

9713 Zlan, Kirchplatz 2, Tel. 04761/214, FAX 04761/21415
E-Mail: stockenboi@ktn.gde.at, Internet: www.stockenboi.at

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 29. September 2025,
Zahl: 817/2025, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die
Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden
(Friedhofsgebührenverordnung 2026)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 13. Dezember 2019, Zl 817/2019 (Friedhofs- und Urnenstättenordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, Urnengräber und der Aufbahrungshalle sowie der Kühlvitrine werden von der Gemeinde Stockenboi Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen und Urnengräber sind pauschaliert je Grabstätte, Urnennische und Urnengrab zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle und der Kühlvitrine sind pauschal je Aufbahrung und Aufbahrungszeit zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Bereich des Kommunalfriedhofes der Gemeinde Stockenboi im Anschluss an die evangelische Kirche in der Ortschaft Zlan und die Aufbahrungshalle der Gemeinde Stockenboi.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Gebühren für Gräber, Urnennischen und Urnengräber:

a. Einzelgrab pro Jahr	€ 25,00
b. Doppelgrab pro Jahr	€ 50,00
c. Urnengrab (4 Belegstellen) pro Jahr	€ 25,00
d. Urnennische (4 Belegstellen) pro Jahr	€ 50,00

(2) Gebühren für die Aufbahrungshalle und die Kühlvitrine:

a. Aufbahrung bis 24 Stunden	€ 70,00
b. Aufbahrung bis 72 Stunden	€ 120,00
c. je weitere angefangene 24 Stunden	€ 30,00
d. Kühlvitrine je Aufbahrung	€ 30,00

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten, Urnennischen oder Urnengräbern erwirbt, oder Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, Urnengräber, die Aufbahrungshalle oder die Kühlvitrine zur Benützung beansprucht.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen und Urnengräber sind mittels Abgabenbescheid für 10 Jahre (Dauer des Nutzungsrechtes) festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Der Betrag wird in zwei Teilraten vorgeschrieben, die erste Rate ist mit Beginn des Nutzungsrechtes fällig, die zweite Rate nach fünf Jahren.
- (2) Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Kühlvitrine sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten, Urnennischen und Urnengräber

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen und

Urnengräber beinhalten das Nutzungsrecht an den Grabstätten, Urnennischen und Urnengräbern für die Dauer von 10 Jahren.

- (2) Nach Ablauf dieser 10-Jahresfrist kann die Nutzungsdauer durch Entrichtung der Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 für weitere 10 Jahre verlängert werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 13. Dezember 2019, Zahl: 8171/2019, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.